

1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossenschaftskonkursverordnung geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982)

Der Justizausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 3 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Insolvenzrechts auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Steger, Hesoun und Dr. Schüssel einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossenschaftskonkursverordnung geändert werden, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Dieser selbstständige Antrag wurde wie folgt begründet:

Die Novelle zum Gesellschaftsrecht stellt sowohl eine Verstärkung der Möglichkeiten der Insolvenzprophylaxe wie auch eine Anpassung der entsprechenden Gesetze an den international verbesserten Standard der einschlägigen Materie dar. Die Unternehmenszusammenbrüche bzw. Erfahrungen der Sanierung von Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, daß eine stärkere Einbindung der Aufsichtsräte in die Verantwortung notwendig ist. Damit im Zusammenhang steht auch die Betonung der Verantwortung der Wirtschaftsprüfer. Diesen Zielen dienen die folgenden Neuerungen:

1. Die gesetzliche Verankerung einer Warnpflicht des Wirtschaftsprüfers, die ein möglichst

rasches Erkennen existenzbedrohender Entwicklungen in einem Unternehmen gewährleisten soll,

2. die Verlängerung der Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von derzeit drei auf fünf Monate, wobei der Jahresabschluß längstens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Hauptversammlung (Generalversammlung) vorliegen muß,

3. das Einführen bestimmter aufsichtsratspflichtiger Maßnahmen,

4. das Einführen der Pflicht, den Aufsichtsrat mindestens dreimal im Geschäftsjahr tagen zu lassen,

5. die Erhöhung des Haftungsbetrages für fahrlässiges Handeln von Wirtschaftsprüfern von derzeit 250 000 S auf 2,5 Millionen Schilling und die ausdrückliche Normierung einer Datierungspflicht für den Bestätigungsvermerk.

Im einzelnen wird festgehalten:

Zum Art. I (Aktiengesetz 1965)

Zu den §§ 42 Abs. 2 und 141 Abs. 2

Bei fahrlässiger Verletzung der geltenden Vorschriften für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung sowie über die Verschwiegenheitspflicht ist nach geltendem Aktienrecht für die Prüfer, die Gehilfen und für bei der Prüfung mitwirkende gesetzliche Vertreter der Prüfungsgesellschaften seit dem 1. Jänner 1966, dem Inkrafttreten des AktG 1965, die Ersatzpflicht mit 250 000 S begrenzt. In der BRD wurde 1965 der Betrag auf 500 000 DM angehoben. Schon seit längerem wird die Begrenzung der Ersatzpflicht mit 250 000 S nicht zuletzt im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung und den Umfang der Prüfung als zu niedrig betrachtet (vgl. Schiemer, AktG, 136). Es soll daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Geldentwertung, sondern auch auf Grund der steigenden Bedeutung der Prüfung, der Höchstbetrag auf 2,5 Millionen Schilling erhöht werden.

2

1148 der Beilagen

Zu den §§ 83 und 209

Die bisher in diesen Bestimmungen aufscheinenden Antragsrechte zur Konkurs- und Ausgleichseröffnung finden sich nunmehr einheitlich in den entsprechenden insolvenzrechtlichen Bestimmungen (§§ 69 KO, 1 AO).

Zum § 94 Abs. 3

Diese Änderung bezweckt die Erhöhung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrates, dem ein Mindestanforderung an Sitzungen gesetzlich vorgeschrieben wird.

Zum § 95 Abs. 5

In Ausweitung der bisherigen Regelung stellt das Gesetz einen konkreten Katalog derjenigen Maßnahmen auf, die nach den Erfahrungen der Praxis vom Aufsichtsrat gebilligt sein sollen. Dabei hat in den Fällen der Z 4, 5 und 6 die Satzung oder der Aufsichtsrat Betragsgrenzen aufzustellen, in den Fällen der Z 1 und 2 können Betragsgrenzen aufgestellt werden. Die Fälle der Z 3, 7, 8, 9 und 10 entziehen sich ihrem Inhalt nach einer betraglichen Regelung.

Zu den §§ 104 Abs. 1 und 3, 125 Abs. 1, 2, 5 und 8

Alle diese Änderungen bezwecken eine Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Vorlage des Jahresabschlusses an die Hauptversammlung und deren Beschlußfassung mit der Zielrichtung, innerhalb einer höchstens zwölfmonatigen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres die Beschlußfassung über den Jahresabschluß sicherzustellen. Damit soll die gegenwärtige diesbezüglich höchst unbefriedigende Praxis bei der Jahresabschlusserstellung und dem Publizitätsverhalten von Unternehmen im Sinne des öffentlichen Interesses geändert werden. Auch die in der Praxis nicht bewährte gerichtliche Verlängerungsmöglichkeit wird abgeschafft.

Zu den §§ 126 Abs. 4, 127 Abs. 3, 136 Abs. 1 und 4, 188 Abs. 2 und 211 Abs. 2

In diesen Gesetzesstellen werden die aus den vorliegenden Gesetzesänderungen sich ergebenden redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Zum § 139**Zum Abs. 2**

Durch die Übernahme der in der BRD geltenden Regelung soll sichergestellt werden, daß nun in einem frühen Zeitpunkt die Erfahrung und Sachkenntnis der Wirtschaftsprüfer genutzt wird, um die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohende Entwicklungen zu erkennen und den Kontrollorganen zugänglich zu machen.

Zum Abs. 3

Diese gesetzliche Neuregelung soll eine stärkere Einbindung der Aufsichtsräte in ihre Verantwortung als Kontrollorgane erreichen und bisher bestandene Interpretationsdifferenzen überwinden.

Zum § 140 Abs. 1

Nach allgemeiner Übung wird der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer datiert und das Datum auch in die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes aufgenommen. In letzter Zeit ist es jedoch vorgekommen, daß eine solche Veröffentlichung unterlassen wurde. Dadurch kann die Aussagekraft des Bestätigungsvermerkes wesentlich vermindert werden, weil nicht erkennbar ist, welche Geschehnisse seit dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluß zu berücksichtigen sind, noch bedacht werden konnten. Es soll daher die Datierung des Bestätigungsvermerkes und die Veröffentlichung des Datums ausdrücklich gesetzlich angeordnet werden.

Zum Art. II (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu den §§ 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 1 Z 2 und 35 Abs. 1**

Hier wird sinngemäß auf die Begründung zu den §§ 104 Abs. 1 und 3, 125 Abs. 1, 2, 5 und 8 AktG 1965 hingewiesen.

Zum § 30 i Abs. 3

Hier wird auf die Begründung zum § 94 Abs. 3 AktG 1965 hingewiesen.

Zum § 30 j Abs. 5

Hier wird auf die Begründung zum § 95 Abs. 5 AktG 1965 hingewiesen.

Zum § 85

Diese Bestimmung war durch § 70 KO weitgehende gegenstandslos, aber noch nicht ausdrücklich aufgehoben (OGH vom 13. Juni 1978, GesRZ 1979, 36). Angesichts der neuen Bestimmung des § 69 KO wird nunmehr auch die formelle Aufhebung vorgenommen.

Zum Art. III (Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Die Neufassung des § 69 KO gewährt ua. Organen juristischer Personen, die konkursantragspflichtig sind, eine Vorbereitungsfrist von 60 Tagen. Die neue Bestimmung ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn für die betreffende Gesellschaft keine sondergesetzliche, abweichende Regelung besteht. Im Bereich des AktG 1965 sind die §§ 83 und 209 angepaßt worden. Entsprechend ist auch der § 85 GmbHG aufgehoben worden. Um

eine unbegründete Schlechterstellung der Genossenschaft zu vermeiden, sind daher auch deren Sonderbestimmungen im gleichen Umfang anzupassen. Daher sind der § 49 GenG anzupassen und die §§ 52, 60 Abs. 4 und 5, 61 bis 75, 84 Abs. 2, 85 und 86 aufzuheben. § 52 wird als überflüssig aufgehoben: Abs. 1 ist rein deklarativen Inhalts, Abs. 2 ist im Hinblick auf § 140 Abs. 3 KO entbehrlich. Im übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 83 und 209 AktG 1965 verwiesen.

Zu Art. IV (Genossenschaftskonkursverordnung)

Zum § 15 Abs. 2 Z 1

Hier war nur eine durch das InsolvenzrechtsänderungsG bedingte redaktionelle Änderung vorzunehmen (statt des § 73 Abs. 2 KO ist nunmehr der § 72 Abs. 2 KO zu zitieren).

Zum § 18 Abs. 3 Z 2

Diese obsolet gewordene Bestimmung wird aufgehoben. § 1 Abs. 5 AO war schon durch die Ausgleichs- und Konkursnovelle 1925, BGBl. Nr. 87, aufgehoben worden.

Zu Art. V

Zum Abs. 1

Die gesetzliche Verankerung der Pflichten nach den §§ 139 Abs. 2 und 3 und 140 Abs. 1 AktG 1965 wird — bedingt durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1983 — in dem nach dem 31. Dezember 1982 beginnenden Geschäftsjahr

wirksam. Dies gilt auch für die neugefaßten Bestimmungen der §§ 104, 125, 126 und 127 AktG 1965; diese Bestimmungen sind erstmals zwingend für das nach dem 31. Dezember 1982 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig.

Zum Abs. 3

Diese Übergangsregelung gibt den bestehenden Gesellschaften Zeit zur Anpassung ihrer Satzungen bzw. dem Aufsichtsrat ausreichend Gelegenheit, die Betragsregelung vorzunehmen. Ab dem 1. Jänner 1984 ist damit bei bestehenden Gesellschaften sichergestellt, daß die in den Z 1, 2, 4 bis 6 genannten Maßnahmen uneingeschränkt den gesetzlichen Regelungen unterliegen, das heißt, daß die dort genannten Maßnahmen auf jeden Fall aufsichtsratspflichtig sind. An der Möglichkeit der Hauptversammlung (Generalversammlung), darüber hinaus Änderungen der Satzungen oder des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, ändert sich nichts.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß den Abgeordneten Kittl.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 22

Kittl

Berichterstatter

Dr. Steger

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossenschaftskonkursverordnung geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf 2,5 Millionen Schilling für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.“

2. Die Überschrift des § 83 hat zu lauten: „Vorstandspflichten bei Verlust.“ Im § 83 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

3. Dem § 94 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Aufsichtsrat muß mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.“

4. § 95 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Z 7) sowie von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

sowie solche Maßnahmen bei abhängigen Gesellschaften (§ 15 Abs. 2);

4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
9. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1;
10. die Erteilung der Prokura.

Zu den in den Z 1 und 2 genannten Geschäften kann die Satzung oder der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in den Z 4, 5 und 6 genannten Geschäften haben die Satzung oder der Aufsichtsrat eine Betragsgrenze festzusetzen. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann auch anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.“

5. § 104 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist gemäß § 125 Abs. 1 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern.“

6. § 104 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene

1148 der Beilagen

5

Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.“

8. § 125 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.“

9. § 125 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Für die Verlängerung der Frist gilt § 104 Abs. 1 sinngemäß.“

10. § 125 Abs. 8 wird aufgehoben.

11. § 126 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Reingewinns (Gewinnverteilung). Für die Verlängerung der Frist gilt § 104 Abs. 1 sinngemäß.“

12. § 126 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen mit dem Jahresabschluss (§ 125) und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung (§ 126) dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.“

14. § 127 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 136 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt; das Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Prüfer sind vor dem Ablauf des Geschäftsjahrs zu wählen, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Vorstand hat den gewählten Prüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.“

16. § 136 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat die Hauptversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs keine Abschlussprüfer gewählt, so hat auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs das Gericht die Abschlussprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig. Gleiches gilt für den Fall, daß ein gewählter Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrages abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und die Hauptversammlung keinen anderen Prüfer gewählt hat. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen. Wenn das

Gericht die Abschlussprüfer bestellt hat, dann kann die Hauptversammlung deren Wahl nicht mehr nachholen; eine trotzdem durchgeführte Wahl ist nichtig.“

17. § 139 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Stellen die Abschlussprüfer bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, so haben sie auch darüber zu berichten.

(3) Der Bericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen.“

18. § 140 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlussprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen, der zu datieren ist; der Bestätigungsvermerk muß ergeben, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

19. § 141 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf 2,5 Millionen Schilling für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.“

20. § 188 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluss. Der Beschluß ist zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung zu fassen. § 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7 gilt sinngemäß.“

21. Im § 209 wird der Abs. 2 aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

22. § 211 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht gelten sinngemäß § 125 Abs. 1, 2, 4 bis 7, §§ 127, 128, 142 bis 144.“

Artikel II

Das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„Sie müssen in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufstellen.“

Die Generalversammlung kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag der Geschäftsführer aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.“

2. § 23 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. sind für Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist, der § 125 Abs. 2 und die §§ 127 und 128 des Aktiengesetzes 1965 unter Bedachtnahme auf § 22 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden;“

3. Dem § 30 i ist als Abs. 3 anzufügen:

„Der Aufsichtsrat muß mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.“

4. § 30 j Abs. 5 hat zu lauten:

„Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Z 7 des Aktiengesetzes 1965) sowie von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie solche Maßnahmen bei abhängigen Gesellschaften (§ 115 Abs. 2);
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
9. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
10. die Erteilung der Prokura.

Zu den in den Z 1 und 2 genannten Geschäften kann der Gesellschaftsvertrag Betragsgrenzen festsetzen, zu den in den Z 4, 5 und 6 genannten Geschäften hat er Betragsgrenzen festzusetzen. Der

Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat kann auch anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.“

5. § 35 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes, falls letzterer im Gesellschaftsvertrage einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats; diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen; diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie die Generalversammlung die Frist gemäß § 22 Abs. 3 verlängert; die Generalversammlung kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsführer aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern;“

6. § 85 wird aufgehoben.

Artikel III

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 49 hat zu lauten:

„§ 49. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort der Generalversammlung zu berichten.“

2. § 52, § 60 Abs. 4 und 5, §§ 61 bis 75, § 84 Abs. 2 und §§ 85 und 86 werden aufgehoben.

Artikel IV

Die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 105, über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1925, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wegen nicht ausreichender Deckung der Kosten des Konkursverfahrens (§ 72 Abs. 2 und § 166 Abs. 2 KO) darf der Konkurs nur dann unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Kosten voraussichtlich auch in den Nachschüssen der Genossenschafter (§ 2) keine Deckung finden.“

2. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Diesen Vorschriften widersprechende Bestimmungen der Satzung einer Aktiengesellschaft oder des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Sind bis 31. Dezember 1983 in den Fällen des § 95 Abs. 5 Z 1, 2 und 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965 und § 30 j Abs. 5 Z 1, 2 und 4 bis 6 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Betragsgrenzen festgesetzt worden, so sind ab diesem Zeitpunkt alle in den vorerwähnten

Bestimmungen genannten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats zu unterwerfen.

Artikel VI

Soweit in anderen Bundesgesetzen oder in Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.